

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 19 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 30 Praereal IX.

Gesetzgebender Rath, 9. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Minorität der Polizeicommission, das Strafurtheil des B. Pfarrer Schweizer von Embrach betreffend.)

Vielleicht könnte er sich wohl an dem Einsender erholen, vielleicht aber auch nicht; weil dieser das Vermögen oder auch den Willen nicht hätte, die Buße zu übernehmen, und er nicht rechtlich dazu angehalten werden könnte.

Nebst der Reue, der vorgeblichen Absichtlosigkeit des Verfassers und dem Umstande, daß bey seinen nichts weniger als glücklichen Vermögensumständen, der Druck der zu bezahlenden Buße vorzüglich auf seine unschuldige Frau und Kinder fallen würde, findet aber die Minorität der Polizeicommission den vornehmsten Grund zu Gewährung seiner Bitte darin, daß der Staat und namentlich das Personale der obersten Behörden die beleidigte Warte ausmachen. Ihre jetzige Stellung B. Gesetzgeber, ist also mehr die beleidigter Bürger, deren Großmuth ein reuender Beleidiger anspricht, als aber die der Gesetzgeber Helvetiens, und ohne Zweifel werden Sie auch dem süßen, herzerhebenden Triebe, angethane Beleidigungen zu verzeihen, und Böses mit Guten zu vergelten, nicht widerstehen wollen.

Das ist wohin die Minorität Ihrer Polizeicommission stimmt, die dem zufolge darauf anträgt, daß nach dem Antrathen des Volkz. Rathes dem B. Pfarrer Schweizer, seine auferlegte Geldbuße von 400 Fr. nachgelassen werde.

Der Antrag der Minorität wird angenommen, und der angetragene Nachlaß der Buße von 400 Fr. bewilligt.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds an Dürler's Stelle.

Vorge schlagen wurden:

B. Krus, Altschultheiß von Luzern.

• Meyer, Justizminister.

• Zelger, Obrichter vom Canton Waldstätten.

• Hecht, gew. Mitglied des großen Rathes.

Der B. Krus, Altschultheiß von Luzern, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des Rathes ernannt.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratification verschiedener Nationalgüterverkäufe im C. Zürich einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cantlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über Nationalgüterverkäufe im C. Valais einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cantlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Die drey Dorfschaften Font, Charles und Châtillon, im District Steffis, Canton Freiburg, bilden zusammen eine Gemeinde, unter der Benennung der großen Gemeinde Font, und haben bisher ihre Gemeindgüter gemeinsam benutzt. Durch eine dem gesetzgebenden Rathe eingereichte Bittschrift, begehrt nun die Mehrheit die Sönderung derselben und ihre Vertheilung unter die drey theilhabenden Dorfschaften, nach der Berechnung ihrer ansässigen Gemeindsge nossen, die ihr eigenes Feuer und Licht besitzen, und die Gemeindebeschwerden tragen.

Die Mittheilhaber von Font widersetzen sich zwar dieser Sönderung nicht, wohl aber machen sie über die vorgeschlagene Vertheilungsart die Einwendung: daß die Sönderung nicht nach dem gleichen Maßstabe der Haushaltungen erfolgen könne, nach welchem bisher die Art der Benutzung bestimmt worden sey; hingegen vermeinen sie, die Berechnung der sämtlichen sowohl abwesenden, als wirklich in den drey Dorfschaften angesessenen Theilhaber, welche das zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht



haben, soll dieser Sönderung zur Grundlage dienen; weil mehrere von Font sowohl in Privat, als Militärdiensten stehen, und ihre Ausschließung die Dorfschaft Font in dieser Vertheilung nachtheilhaft übervortheilen würde.

Ferners wünschten die von Font, daß es nach der Vertheilung, so wie es bey der gemeinsamen Benutzung in Uebung war, jedermann vergönnt seyn möchte, wenn er seinen Wohnsitz von einem Dorfe in das andere versetzen sollte, in Ertragung der dortigen Gemeindeforderungen, den Genuß dafiger Gemeindgüter ebenfalls fortsetzen zu können.

Ihre Finanzcommission, welche die beyden Petitionen genau untersucht, findet nun, daß die vorgeschlagene Sönderung zweckmäßig sey, und dem Anschein nach, den drey Gemeinden einen größeren Vortheil gewähren werde, als die bisherige gemeinsame Nutzung, also daß dieselbe Ihnen um so viel eher bewilligt werden könnte, als sie von den theilhabenden Dorfschaften allgemein begehrt wird. Allein da über diesen Sönderungsfall von Gemeindgütern mehrerer genossenschaftlichen Gemeinden kein Gesetz vorhanden ist, das bestimmte Regeln enthalte, nach denen die Sönderung vorgenommen und berichtigt werden kann, und da die verschiedenen theilhabenden Gemeinden in den Grundsätzen von einander abweichen, nach welchen sie diese Sönderung begehren, so glaubt Ihre Finanzcommission, es sey diesem besondern Fall angemessen, in Ertheilung der Bewilligung für die angeforderte Vertheilung, diese Gemeinden über die Sönderungsart, durch die Verwaltungskammer ihres Cantons in Regel zu setzen. Sie hat demnach die Ehre Ihnen folgende Botschaft anzutragen:

B. Volk. Räte! Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen die Petition und Gegenpetition der Mehrheit und Minderheit der aus 3 Dorfschaften bestehenden großen Gemeinde zu Font, Distrikt Steffis, Canton Freyburg, wegen Sönderung ihrer Gemeindgüter. Indem der gesetzgebende Rath diese Sönderung bewilligt, ladet er Sie ein, B. Volk. Räte, zu veranstalten, daß die sämtlichen Theilhaber über die ungleiche Vertheilungsart durch die Verwaltungskammer gegen einander ausgeglichen werden möchten.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Aus Anlaß einer Petition der Dekane und Pfarrer der fünf Classen des Cantons Vevay oder des ehemaligen Waadtlandes, ließen Sie an den Vollziehungs Rath eine Botschaft abgehen, in welcher

ein zweyfaches Ansuchen enthalten war; das eine betraf die veräußerten Pfrundcapitalien des Cantons Vevay in specie, von denen der gesetzgebende Rath zu Verfügung ihres Ertrages ein Verzeichniß einforderte; das andere bezog sich auf die Rückstände der sämtlichen Geistlichkeit, von denen der gesetzgebende Rath eine vollständige Berechnung verlangte, um das Resultat des endlichen Rückstandes, nach Abzug der von den eingegangenen Bodenzinsen geleisteten Zahlungen, mit den Erträgen der Bodenzinse zu fernerer Verfügung einzusehen.

Die von dem Vollziehungs Rath mit seiner Botschaft vom 29. April erhaltenen Einberichte, sind in Absicht der veräußerten Capitalien, welche verschiedenen Pfründen des Cantons Vevay zugehören, für die Geistlichkeit der fünf Classen beruhigend, indem bereits die mehreren durch andere Zinsschriften ersetzt worden sind, und die noch mangelnden ungesäumt ersetzt werden sollen; in Absicht auf die eingeforderte Berechnung der rückständigen Gehalte der Geistlichen, betrifft der mit obiger Botschaft eingelangte Etat nur den Canton Vevay, für welchen keine einseitige Verfügung getroffen werden kann, sondern der vollständige Etat der gesammten Geistlichkeit abgewartet werden muß.

Ihre Finanzcommission hat demnach die Ehre, B. Gesetzgeber, Ihnen anzurathen, diese Schriften einzuweisen ad acta zu legen und folgende Botschaft an den Vollziehungs Rath abgehen zu lassen:

B. Gesetzgeber! Der gesetzgebende Rath hat aus den mit Ihrer Botschaft vom 29. April erhaltenen Berichten eingesehen, daß die Verwaltungskammer des Cantons Vevay die mehreren verwandten Pfrundgütern durch andere Zinsschriften ersetzt habe und auch die übrigen ungesäumt ersetzen werde. Er ladet Sie, B. Volk. Räte daher ein, dem Dekan zu Lausanne zu Handen der fünf Classen des Cantons Vevay diese beruhigende Auskunft mittheilen zu lassen, und die Anzeige beizufügen, daß man sich mit den Rückständen der Geistlichen ebenfalls beschäftige, allein keine theilweise Verfügung für einen einzelnen Canton treffen könne.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratification des Verkaufes vom Schlosse Tavagnier einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Schloßgüter von Thierstein, Canton Solothurn, deren Veräußerung Ihnen von der Vollziehung vorgeschlagen wird, bestehen in zwey zum

Landbau dienlichen Häusern, Scheuer und Ställen, Pferde Scheuer, Fruchtspeicher und einem Hühnerhaus; 61 1/2 Jucharten Mattland, 32 Juch. Ackerland und 73 Juch. Weidland.

Sämmtlich diese Gebäude und Liegenschaften wurden geschätzt auf Fr. 24000 und haben an der zweyten Steigerung gezollt Fr. 28503, so daß sich eine Ueberloosung ergibt von Fr. 4503.

Ueber diese Veräußerung macht nun Ihre Finanzcommission folgende Betrachtungen:

- 1) Daß die Menge der Gebäude und die Größe der Liegenschaften, besonders der beträchtliche Halt an Mattland, mit der Loosung in keinem Verhältnisse zu stehen scheine;
- 2) Daß diese Vermuthung durch die Größe des Pachtzinses, der Fr. 1220 betrage, (was den Zins von nicht bloß Fr. 28503, sondern von Fr. 30500 ausmacht) beynahe zur Gewißheit erhoben werde;
- 3) Daß vermittelt dessen die Nation bey einer Veräußerung wirklich zu kurz kommen würde, alldieweil doch die Güter gemeiniglich nicht das 4 vom 100 eintragen sollen;
- 4) Daß die Menge der gemeinsamen Ersteigerer, (es sind ihrer weniger nicht als 7, fast alle Cantons- oder Distriktsbeamte,) die Concurrenz der Bieter eher werde behindert haben, als aber derselben werde beförderlich gewesen seyn, wie denn auch auf den Gesamtaufruf aller Güter sonst niemand geboten hat; und endlich
- 5) Daß da keineswegs zu vermuthen sey, diese 7 Bürger werden ihre gekaufte Liegenschaften gemeinsam besitzen wollen; sie bey deren Acquisition wahrscheinlich schon mit auf einen vortheilhaftern Verkauf werden Rechnung gemacht haben.

Aus allen diesen Gründen, vorzüglich aber wegen des schönen Pachtzinses, glaubt demnach die Finanzcommission, Ihnen B. G. anrathen zu sollen, die Ratifikation dieser Veräußerung zu verweigern.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern von Riddes, Cant. Wallis, hat durch die dortige Municipalität und Gemeindakammer dem gesetzg. Rath das gedoppelte Begehren vortragen lassen, erstlich einen Theil ihrer Gemeindgüter unter sich vertheilen und zweitens dann einen Theil derselben zu Bestreitung der ihnen auffallenden grossen Auslagen, verkaufen zu dürfen.

In Bedenken aber, daß das Gesetz über die Bür-

gerrechte vom 13. Febr. 99 §. 19 verordnet, daß keine Gemeinde ihr Gemeindgut weder im Ganzen noch Theilweise vertheilen solle, bis über die Art und Weise dieser Vertheilungen ein besonderes Gesetz werde bekannt gemacht werden; das Gesetz vom 15. Dec. 1800 dann nur auf diejenigen Gemeindgüter sich bezieht, welche nach bestimmten Rechtsamen besessen werden; so findet der gesetzg. Rath, daß für einmal noch in das Theilungsbegehren der Gemeinde Riddes nicht eingetreten werden könne.

Was dann zweitens die Veräußerung von 30 Ruthen auf einer Alp und die von zwey schlechten Stückten Land anbetrifft; so wünschte der gesetzg. Rath vorerst noch mehrere Auskunft über diese Sache zu haben. Vornemlich scheint ihm zu wissen nöthig, ob diese Gemeinde etwa mit verschriebenen Schulden belastet sey? wie hoch sie sich ansteigen? und in welchem Verhältnisse dieselben gegen das sämtliche Capitalvermögen der Gemeinde stehen? Weiter verlangt der gesetzg. Rath auch zu vernehmen: ob alle und jede Antheilhaber sich dieses Verkaufes von einem Theil ihrer Gemeindgüter und der vorhabenden Verwendung des Erlöses an die meist verlustigen und bedürftigsten Gemeindsgenossen zufrieden seyen? oder ob welche seyen, die sich diesem Vorhaben widersetzen? In diesem letztern Fall müßten den Opponenten ihre Weigerungsgründe abgefordert und zu erforderlicher Prüfung an den gesetzg. Rath eingesandt werden. — Sie B. Vollz. Räte, belieben also diese Berathreeinziehung zu veranstalten. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Neue Geschichte von Frankreich durch eine Gesellschaft alter römischer Schriftsteller. — Reperies qui ob similitudinem morum, aliena malefacta sibi objectari putent. Tac. 8. Luzern bey Meyer und Comp. 1801. S. 107.

Eine Reihenfolge ausgehobner Stellen aus Cicero, Sallust, Tacitus, Livius, Suetonius, Auf. Gellius und mehreren andern römischen Geschichtschreibern, liefert hier, in grossen historischen Zügen, nicht selten auch in kleinerem Detail, die Geschichte der fränkischen Revolution, von der Versammlung der Generalstände im Frühling 1789 bis nach Bonapartes Großthaten im Späthahr 1799. Die glückliche Auswahl und die Zusammenstellung der abgerissenen Gemälde, zeugen von der Einsicht und dem Tact des Herausgebers. Die kleine Schrift erschien im vorigen Jahre zu Paris, mit fran-